

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 2/2006	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2006 gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID und Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie 96/49/EG betreffend die abweichende Kennzeichnung gedeckter Wagen, mit denen bestimmte Versandstücke befördert werden	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Österreich	24.07.2006
	Mazedonien, EJR	28.09.2006
	Liechtenstein	25.10.2006

Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2006

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID und Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie 96/49/EG
betreffend die abweichende Kennzeichnung gedeckter Wagen, mit denen bestimmte Versandstücke
befördert werden

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnittes 5.3.1.5 des RID dürfen bei der Beförderung von Versandstücken in gedeckten Wagen anstelle der erforderlichen Großzettel (Placards) rechteckige orangefarbene Gefahrguthinweise, die eine Grundlinie von 180 mm, eine Höhe von 76 mm und einen schwarzen Rand von 5 mm aufweisen und in den Wagenhauptzettel integriert sind, auf beiden Längsseiten der Wagen angebracht werden.
- (2) Dies gilt nicht für Beförderungen von Versandstücken, die mit Gefahrzetteln nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 zu kennzeichnen sind.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 31. Juli 2011 oder bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen des RID, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt des Außerkrafttretens nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Wien, den 24. Juli 2006

Die für das RID zuständige Behörde
der Republik Österreich

Mag. Dr. Gustav Kafka